

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 14.10.1997



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Koblenz

Inkrafttreten von Vorhaben- und Erschließungsplänen

Die Bezirksregierung Koblenz hat zu den nachstehenden Vorhaben- und Erschließungsplänen mit Schreiben vom 22. 07. 1997 und 18. 09. 1997, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 7 Abs. 3 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch - BauGBMaßnG - vom 28. 04. 1993 (BGBl. I S. 622) i. V. m. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) nicht verletzt werden:

- a) Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 53a: Landesleistungszentrum des Tennisverbandes Rheinland e. V., Koblenz-Karthause (Schreiben vom 22. 07. 1997)
- b) Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 151b: Öko-Siedlung Asterstein (Schreiben vom 18. 09. 1997).

Gemäß § 7 Abs. 3 BauGBMaßnG i. V. m. § 12 BauGB treten diese Vorhaben- und Erschließungspläne mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die rechtskräftigen Pläne (Satzungen, Planzeichnungen, Texte) und die dazugehörigen Begründungen liegen ab 14. 10. 1997 bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, 1. Stock, Zimmer 117, während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplanes) die den §§ 39 - 42 BauGB bezeichnenden Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung und Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt werden (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn, 1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Koblenz, 13. Oktober 1997

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 14. 10. 1997

Stadtverwaltung Koblenz

J. A.

Stadtkammern

*Auszug gefertigt
14.10.97*

